

**Art. 179 Änderung bisherigen Rechts**

**1. Bürgerrechtsgesetz**

Das Gesetz vom 27. April 1969 über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)<sup>23</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 19 Titel und Abs. 2 Einwendungsverfahren**

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird unter Angabe folgender Personalien im Amtsblatt veröffentlicht:

1. Name und Vorname;
2. Geburtsdatum;
3. Zivilstand;
4. Beruf;
5. Staatszugehörigkeit;
6. Wohnadresse;
7. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

<sup>2</sup> Aktivbürgerinnen und Aktivbürger können binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Einwendung erheben.

**Art. 180 2. Bürgerrechtsverordnung**

Die Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Gesetz Über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV)<sup>24</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 7 Abs. 2 Verfahren**

<sup>1</sup> Nach erfolgter Zusicherung des Gemeindebürgerrechts leitet die Gemeinde das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts zusammen mit den Beilagen an das Amt weiter.

<sup>2</sup> Das Amt führt das Einwendungsverfahren durch.

<sup>3</sup> Ist die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung erforderlich, leitet das Amt das Einbürgerungsgesuch zusammen mit den Beilagen sowie seiner Stellungnahme an die zuständige Bundesstelle weiter.

<sup>4</sup> In den übrigen Fällen beziehungsweise nach dem Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung leitet das Amt das Einbürgerungsgesuch zusammen mit den Beilagen an die zuständige kantonale Instanz weiter.

**Art. 181 3. Proporzgesetz**

Das Gesetz vom 26. April 1981 über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz; PropG)<sup>25</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 3 Abs. 1** Fristen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen, die öffentliche Auflage sowie die Einwendungen gegen die Wahlvorschläge fest.

<sup>2</sup> Die Fristen sind in der Weise festzusetzen, dass die Bereinigung der Wahlvorschläge bis spätestens 20 Tage vor der Wahl abgeschlossen werden kann.

<sup>3</sup> Die Fristen sind unter Angabe des Tages ihres Ablaufs zusammen mit der Bekanntgabe des Wahltages durch den Regierungsrat im Amtsblatt zu veröffentlichen.

<sup>4</sup> Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bis 12.00 Uhr bei der bezeichneten Amtsstelle eingetroffen ist.

**Art. 9 Titel und Abs. 2** Öffentliche Auflage; Einwendungen

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind während der angesetzten Frist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.

<sup>2</sup> Einwendungen gegen die Gültigkeit des Wahlvorschlages, die Wahlfähigkeit der Vorgesprochenen, die Stimmberechtigung der Unterzeichner und die Echtheit der Unterschriften sind binnen der gesetzten Frist schriftlich und begründet bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

<sup>3</sup> Unmittelbar nach Schluss der öffentlichen Auflage hat der Gemeinderat jeden Vorgesprochenen über seine Nomination schriftlich zu orientieren.

**Art. 12 Titel und Abs. 1** Entscheid über Einwendungen, Rechtsmittel

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über die Einwendungen.

<sup>2</sup> Der Entscheid des Gemeinderates kann binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

<sup>3</sup> Der Entscheid des Regierungsrates kann binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

**Art. 182 4. Wahl- und Abstimmungsgesetz**

Das Gesetz vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)<sup>26</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 37 Abs. 2** Wahlanordnung

<sup>1</sup> Für die Wahl der Behördenmitglieder sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

1. die Mitglieder des Landrates: Art. 53–58;
2. die Mitglieder des Regierungsrates: Art. 59–73;
3. die Abordnung in den Ständerat: Art. 74–76;
4. ...

<sup>2</sup>Der Regierungsrat setzt die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge, die öffentliche Auflage sowie die Einwendungen gegen die Wahlvorschläge fest; dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

### **Art. 183 5. Gemeindegesetz**

Das Gesetz vom 28. April 1974 über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 46 Abs. 3 2. Erläuterung der zu behandelnden Geschäfte

<sup>1</sup>Jedes zur Beratung gelangende Geschäft wird zunächst von der Antragstellerin oder vom Antragsteller erläutert.

<sup>2</sup>Mit Zustimmung der Gemeindeversammlung können zur Erläuterung einzelner Geschäfte Sachverständige ohne Stimmrecht beigezogen werden.

<sup>3</sup>Die Mitwirkung von nicht stimmberechtigten, einwendenden Personen sowie der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei der Beratung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements richtet sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup>.

Art. 50 Abs. 2 b) Gegen-, Abänderungs- und Verwerfungsanträge

<sup>1</sup>Gegen-, Abänderungs- und Verwerfungsanträge können von jeder stimmberechtigten Person gestellt werden.

<sup>2</sup>Beim Erlass oder bei der Änderung des Zonenplans oder eines Bebauungsplans sowie der zugehörigen Bestimmungen richtet sich das Verfahren nach der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup>.

### **Art. 184 6. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch**

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)<sup>13</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 83d Abs. 1 und 3 Verfahren

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber um eine Verleihung haben bei der Direktion zuhanden des Regierungsrates ein Verleihungsgesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Form und Inhalt des Gesuches und der Verleihungsurkunde ordnet der Landrat in einer Verordnung.

<sup>3</sup>Bauten und feste Einrichtungen gemäss Art. 83c bedürfen zusätzlich einer Bewilligung nach der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup>.

## Art. 85 Abs. 1 2. Abgrabungen und Aufschüttungen

<sup>1</sup> Bei Abgrabungen und Aufschüttungen gelten die Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup>.

<sup>2</sup> Bei der Anlage von Gruben zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und anderen Materialien beträgt der Grenzabstand mindestens drei Meter.

Art. 94 Grenzabstand  
1. allgemein

<sup>1</sup> Einfriedungen, die nicht mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen, dürfen an der Grenze erstellt werden.

<sup>2</sup> Einfriedungen, die von beiden Anstössern zu errichten und zu unterhalten sind, können auf der Grenze angebracht werden, wenn sie nicht mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen.

<sup>3</sup> Der Grenzabstand von freistehenden Mauern, Stützmauern und Einfriedungen, die mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen, richtet sich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup>.

## Art. 95 2. Grünhäge

<sup>1</sup> Grünhäge dürfen an die Grenze gesetzt werden, wenn der Grundeigentümer durch das Beschneiden dafür sorgt, dass sie nicht mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen und dass keine Zweige in das Nachbargrundstück hineinragen.

<sup>2</sup> Grünhäge, die von beiden Anstössern auf der Grenze errichtet werden, müssen jährlich derart beschnitten werden, dass sie nicht mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen und dass die Mittellinie nicht über die Grenze hinausgerückt wird.

<sup>3</sup> Grünhäge, die mehr als 1,50 m über das massgebende Terrain hinausragen, müssen um die Hälfte ihrer Mehrhöhe, höchstens aber 3 m von der Grenze entfernt gehalten werden.

**Art. 185 7. Vollziehungsverordnung 2 zum EGZGB**

Die Vollziehungsverordnung vom 29. Juni 1994 zum Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend das herrenlose Land und den Untergrund (Vollziehungsverordnung 2 zum EGZGB)<sup>28</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 2 Ziff. 1** Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für:

1. die Entscheide über Verleihungsgesuche und öffentlich-rechtliche Einwendungen;
2. die Anpassung der Verleihungsabgaben gemäss § 13 Abs. 2.

**§ 7** Veröffentlichung des Gesuches

<sup>1</sup> Das Verleihungsgesuch wird in den Gemeinden, auf deren Gebiet die Anlagen erstellt werden sollen, sowie bei der Direktion während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

<sup>2</sup> Die Auflage wird durch die Direktion im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht unter Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit.

**§ 8** Einwendungen

<sup>1</sup> Binnen der Auflagefrist können Personen des öffentlichen und privaten Rechts wegen Verletzung öffentlicher oder privater Rechte bei der Direktion schriftlich und begründet Einwendung erheben.

<sup>2</sup> Die Direktion prüft die Einwendungen und versucht eine gütliche Einigung herbeizuführen.

**§ 9** Entscheid über die Einwendungen

<sup>1</sup> Über die öffentlich-rechtlichen Einwendungen ist gleichzeitig mit dem Verleihungsgesuch zu entscheiden.

<sup>2</sup> Hinsichtlich privatrechtlicher Vorbringen sind die einwendenden Personen an den Zivilrichter zu verweisen.

**Art. 186 8. Flurgenossenschaftsgesetz**

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG)<sup>29</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 10 Abs. 2 und 3** Öffentliche Auflage

<sup>1</sup> Das Vorprojekt und die Kostenschätzung sind während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht bei der Gemeindekanzlei derjenigen Gemeinden aufzulegen, in deren Gebiet die beteiligten Grundstücke liegen.

<sup>2</sup> Die Auflage ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, allfällige Einwendungen während der Auflagefrist der Gemeindekanzlei schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Wer nicht rechtzeitig Einwendung erhebt, hat dem Vorprojekt und der Kostenschätzung zugestimmt und kann dagegen keine Verwaltungsbeschwerde einreichen.

#### Art. 11 Abs. 2 Genehmigung

<sup>1</sup> Die Statuten, das Vorprojekt, und die Kostenschätzung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erledigt die öffentlich-rechtlichen Einwendungen im Genehmigungsentscheid; mit den privatrechtlichen Vorbringen verweist er die Parteien an den Zivilrichter.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erteilt die Genehmigung, wenn:

1. die erforderliche Mehrheit der beteiligten Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemäss Art. 4 erreicht ist;
2. die Statuten und das Vorprojekt nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht, und keine erheblichen Mängel aufweisen; und
3. die voraussichtlichen Kosten des Unternehmens mit seinem Nutzen in Einklang stehen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann kleinere Mängel beheben:

1. beim Vorprojekt durch die Festlegung von Auflagen und Bedingungen;
2. bei den Statuten durch Änderung im Genehmigungsentscheid.

<sup>5</sup> Beschwerden gegen den Genehmigungsentscheid haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Art. 16 2. Auflage

<sup>1</sup> Das gemäss Art. 15 Abs. 2 genehmigte Ausführungsprojekt ist mit dem Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und bei der Direktion zusammen mit den Beilagen und dem Vorprüfungsbericht der Schätzungskommission während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Aussteckung des Projekts richtet sich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup>.

<sup>2</sup> Während der Auflagefrist kann bei der Direktion Einwendung erhoben werden. Wer nicht rechtzeitig Einwendung erhoben hat, hat dem Ausführungsprojekt zugestimmt und kann dagegen keine Verwaltungsbeschwerde einreichen. Wurden im Beschwerdeverfahren gegen das Vorprojekt zulässige Rügen nicht erhoben oder wurden diese Rügen rechtskräftig abgelehnt, so können diese im Einwendungs- und Beschwerdeverfahren gegen das Ausführungsprojekt nicht mehr vorgetragen werden.

**Art. 17 Abs. 4**            3. Projektbewilligung

1 Die Direktion erteilt die Projektbewilligung, wenn:

1. das Ausführungsprojekt den gesetzlichen Vorschriften entspricht;
2. die Voraussetzungen für eine zweckmässige und gesicherte Ausführung erfüllt sind; und
3. im Falle der Neueinteilung des Grundeigentums die Zustimmung der Schätzungs-kommission vorliegt.

2 Das Gesetz über die Enteignung ist im Falle der Neueinteilung des Grundeigentums nicht anwendbar. Die Direktion entscheidet im Rahmen der Projektbewilligung über die Neueinteilung.

3 Kleinere Mängel beim Ausführungsprojekt können durch die Festlegung von Auflagen und Bedingungen behoben werden.

4 Die Direktion erledigt die öffentlich-rechtlichen Einwendungen im Projektbewilligungsentscheid; mit den privatrechtlichen Vorbringen verweist sie die Parteien an den Zivilrichter.

**Art. 187**            **9. Verwaltungsrechtspflegeverordnung**

Die Verordnung vom 8. Februar 1985 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegeverordnung)<sup>20</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Verordnung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegeverordnung, VRPV)

**§ 33a**            Stillstand der Fristen

1 In Einwendungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden stehen gesetzliche oder von der Behörde nach Tagen bestimmte Fristen vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still.

2 In Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden sowie in Verwaltungsgerichtsverfahren stehen diese Fristen still:

1. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
2. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
3. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

**§ 60a**            Einwendung

## 1. Begriff, Zulässigkeit

1 Mit der Einwendung wird die Verwaltungsbehörde verpflichtet, öffentlich aufzulegende Gesuche, Pläne, Projekte und dergleichen gestützt

auf die Vorbringen der einwendenden Personen zu überprüfen und in einem erstinstanzlichen Entscheid zu behandeln.

<sup>2</sup>Mit der Einwendung kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen geltend gemacht werden. Die Verwaltungsbehörde verweist die einwendenden Personen mit ihren privatrechtlichen Vorbringen an den Zivilrichter.

<sup>3</sup>Die Zulässigkeit der Einwendung richtet sich nach der Gesetzgebung.

#### § 60b 2. Ergänzende Bestimmungen

<sup>1</sup>Das Einwendungsverfahren richtet sich unter dem Vorbehalt abweichender Regelungen in der Spezialgesetzgebung sinngemäss nach § 70, 73-75 und 79.

<sup>2</sup>Die Einwendung ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller nach Ablauf der Auflagefrist zur Stellungnahme zuzustellen.

<sup>3</sup>Die Verwaltungsbehörde versucht in der Regel eine gütliche Einigung herbeizuführen.

#### § 116 Abs. 1 Weitere Bestimmungen

<sup>1</sup>Die Erhebung der amtlichen Kosten im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren richtet sich nach der Gebührengesetzgebung<sup>30</sup>. Die Kostentragung im Einwendungsverfahren richtet sich sinngemäss nach § 122.

<sup>2</sup>Im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren richtet sich die Erhebung der amtlichen Kosten unter Vorbehalt der Kostentragung nach der Gebührengesetzgebung. Die Festlegung der Parteientschädigung richtet sich nach der Gesetzgebung über die Prozesskosten.

<sup>3</sup>Die Festlegung der amtlichen Kosten sowie der Parteientschädigung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nach der Gesetzgebung über die Prozesskosten.

#### § 123 Parteientschädigung

<sup>1</sup>Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren wird unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen keine Parteientschädigung zugesprochen. Im Einwendungsverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine angemessene Entschädigung bis höchstens Fr. 3'000.- zu Lasten der unterliegenden Partei zuzuerkennen.

<sup>2</sup> Im Rechtsmittelverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine angemessene Entschädigung zu Lasten der unterliegenden Partei zuzuerkennen.

<sup>3</sup> Stehen sich im Rechtsmittelverfahren Privatparteien gegenüber, hat in der Regel die unterliegende Privatpartei die Parteientschädigung zu tragen. Das Gemeinwesen hat einen angemessenen Teil der Parteientschädigung zu tragen, wenn ihm grobe Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen.

<sup>4</sup> Den am Verfahren beteiligten Gemeinwesen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen.

## **Art. 188 10. Enteignungsgesetz**

Das Gesetz vom 27. April 1975 über die Enteignung<sup>31</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung eines Kurztitels und einer Abkürzung:*

Gesetz über die Enteignung (Kantonales Enteignungsgesetz, kEntG)

### **Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 2. Obliegenheiten der Abtretungspflichtigen**

<sup>1</sup> Die Abtretungspflichtigen haben binnen der Auflagefrist bei der zuständigen Direktion zuhänden des Regierungsrates einzureichen:

1. Einwendung gegen die Enteignung und ihren Umfang;
2. Begehren um Änderung und Vervollständigung der Pläne;
3. Begehren aus Rechten, die in der Enteignungstabelle fehlen;
4. Begehren um Ersatz öffentlicher Einrichtungen (Art. 6 Abs. 2).

<sup>2</sup> Binnen der gleichen Frist sind bei der zuständigen Direktion zuhänden der Enteignungskommission einzureichen:

1. die Entschädigungsbegehren;
2. Begehren um Ausdehnung der Enteignung.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümer haben die Mieter und Pächter, deren Rechte im Grundbuch nicht vorgemerkt sind, unverzüglich von der Planaufgabe und der Eingabefrist zu unterrichten; sie sind auf diese Pflicht und auf die zivilrechtlichen Unterlassungsfolgen hinzuweisen.

### **Art. 26 Abs. 2 3. nachträgliche Anmeldung**

<sup>1</sup> Wird die Anmeldung von Entschädigungs- und Ausdehnungsbegehren versäumt, kann der Präsident der Enteignungskommission dem Abtretungspflichtigen eine Nachfrist setzen.

<sup>2</sup> Einwendungen und Begehren gemäss Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 können nachträglich nur dann eingereicht werden, wenn die Säumnis auf entschuldbaren Gründen oder mangelhafter Rechtsbelehrung gemäss Art. 24 Abs. 3 beruht und die Bauarbeiten noch nicht begonnen

haben; sie müssen binnen 30 Tagen seit dem Wegfall des entschuldbaren Grundes angemeldet werden.

**Art. 29 Abs. 1** Vernehmlassungen, Überweisung der Akten

<sup>1</sup> Die Direktion lässt den Enteigner zu den gemäss Art. 25 Abs. 1 eingegangenen Einwendungen und Begehren Stellung nehmen oder nimmt selber dazu Stellung.

<sup>2</sup> Dagegen sind Entschädigungs- und Ausdehnungsbegehren gemäss Art. 25 Abs. 2, soweit sie nicht schon gütlich erledigt wurden, an den Präsidenten der Enteignungskommission zur Durchführung des Schätzungsverfahrens weiterzuleiten.

**Art. 30 Titel und Abs. 1** Einwendungsentscheid und Enteignungs-  
beschluss, Rekurs

<sup>1</sup> Über die unerledigten Einwendungen und Begehren gemäss Art. 25 Abs. 1 entscheidet auf Antrag der Direktion der Regierungsrat; dieser fasst zugleich den Enteignungsbeschluss.

<sup>2</sup> Wer mit seinem Begehren vom Regierungsrat abgewiesen wird, kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege an das Verwaltungsgericht rekurrieren.

## **Art. 189 11. Enteignungsverordnung**

Die Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1975 zum Gesetz über die Enteignung<sup>32</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung eines Kurztitels und einer Abkürzung:*

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Enteignung (Kantonale Enteignungsverordnung, kEntV)

**§ 12** Gebühren des Regierungsrates

Für Entscheide über Einwendungen (Art. 30 des Gesetzes), erhebt der Regierungsrat Gebühren von Fr. 50.– bis Fr. 1000.–, in besonderen Fällen bis zu Fr. 2000.–.

## **Art. 190 12. Denkmalschutzgesetz**

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG)

**Art. 8 Abs. 1, 4 und 5** Ortsbildschutz

<sup>1</sup> Der Ortsbildschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup>.

<sup>2</sup> Der Ortsbildschutz wird sichergestellt durch:

1. den kantonalen Richtplan;
2. Schutzzonen in den Zonenplänen und Vorschriften in den Bau- und Zonenreglementen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Baubewilligungsbehörde darf im Bereich von geschützten Ortsbildern Neubauten und wesentliche Umbauten nur gestützt auf eine Stellungnahme der Kommission für Denkmalpflege bewilligen.

<sup>4</sup> Für Bauten und Anlagen in geschützten Ortsbildern ist vor dem Entscheid über die Bewilligung eines Abbruchs die Genehmigung der Kommission für Denkmalpflege einzuholen.

<sup>5</sup> Die Abbruchbewilligung ist zu verweigern, wenn berechtigte Interessen der Denkmalpflege entgegenstehen.

**Art. 191 13. Naturschutzgesetz**

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG)<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 13** Schutzzonen der Gemeinden

Der Erlass von Schutzzonen im Zonenplan und von Vorschriften im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde richtet sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup>.

**Art. 14 Abs. 3** Schutzverordnungen des Kantons

<sup>1</sup> Schutzmassnahmen, die ein grösseres Gebiet oder mehrere Grundstücke betreffen, erlässt der Regierungsrat durch Verordnung.

<sup>2</sup> Die Schutzverordnung und die dazugehörenden Pläne sind in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt bekannt zu machen und den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern mitzuteilen.

<sup>3</sup> Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat schriftlich und begründet Einwendung erhoben werden. Dieser entscheidet über die Einwendungen gleichzeitig mit dem Erlass der Verordnung.

<sup>4</sup> Schutzverordnungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

**Art. 17 Abs. 3** vorsorglicher Schutz

<sup>5</sup> Ist ein schutzwürdiges Gebiet oder Naturobjekt in seinem Fortbestand unmittelbar bedroht, kann die zuständige Direktion beziehungsweise der Gemeinderat vorsorgliche Schutzmassnahmen verfügen.

<sup>6</sup> Vorsorgliche Schutzmassnahmen fallen nach einem Jahr dahin. Die Frist steht während des ordentlichen Unterschutzstellungsverfahrens still.

<sup>7</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Planungszonen in der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup>.

**Art. 192 14. Zivilschutzgesetz**

Das Einführungsgesetz vom 22. Oktober 2003 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz)<sup>33</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Änderung des Kurztitels, Einführung einer Abkürzung:*

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (Kantonales Zivilschutzgesetz, kZSG)

**Art. 15 2. Bewilligungsverfahren**

<sup>1</sup> Das Amt verfügt gestützt auf Art. 48 BZG<sup>34</sup> vor der Erteilung der Baubewilligung über die Pflicht zur Erstellung von Schutzräumen oder die Leistung von Ersatzbeiträgen.

<sup>2</sup> Es nimmt verbindlich Stellung zu Baugesuchen, sofern Schutzräume erstellt werden müssen.

<sup>3</sup> Das Amt ist ermächtigt, in Baubewilligungsverfahren Einwendungen und Verwaltungsbeschwerden zu erheben.

**Art. 193 15. Feuerschutzverordnung**

Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1978 zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV)<sup>35</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 16 Abs. 1 Bewilligungsgesuche**

<sup>1</sup> Die Bewilligungsgesuche in Feuerschutzangelegenheiten sind gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup> mit den erforderlichen Beilagen beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsgesuche gemäss Art. 15 Abs. 1 Ziff. 3-5 des Feuerschutzgesetzes sind beim Amt für Feuerschutz einzureichen, wenn nicht gleichzeitig eine Baubewilligung durch die Gemeinde zu erteilen ist.

**Art. 194 16. Fuss- und Wanderweggesetz**

Das Einführungsgesetz vom 29. April 1990 zur Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege (Fuss- und Wanderweggesetz)<sup>36</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Änderung des Kurztitels, Einführung einer Abkürzung:*

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, kFWG)

III. Planungsvorschriften

B. Planung des Fusswegnetzes

**Art. 19 Verfahren  
1. Auflage**

<sup>1</sup> Der Entwurf des Fusswegplans ist unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung sowie zu Anregungen und Vorschlägen im Amtsblatt zu veröffentlichen und zusammen mit den Beilagen während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht bei der Gemeinde aufzulegen.

<sup>2</sup> Während der Auflagefrist können stimmberechtigte Personen, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie kantonale Fachorganisationen beim Gemeinderat schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendungen sowie Anregungen und Vorschläge einreichen.

**Art. 20 Behandlung der Eingaben**

<sup>1</sup> Hat die Behandlung der Einwendungen, Anregungen und Vorschläge wesentliche Änderungen zur Folge, ist das Verfahren für betroffene Dritte und kantonale Fachorganisationen zu wiederholen.

<sup>2</sup> Kann die Einwendung nicht gütlich erledigt werden, teilt der Gemeinderat der einwendenden Person mit, warum er den Stimmberechtigten die Abweisung der Einwendung beantragen werde.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat nimmt zu den nicht berücksichtigten Anregungen und Vorschlägen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung Stellung.

**Art. 21 3. Abänderungsanträge, Abstimmung, Eröffnung**

<sup>1</sup> Abänderungsanträge im Sinne des Gemeindegesetzes<sup>5</sup> sind von den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat orientiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Direktion über den Eingang von Abänderungsanträgen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten den Fusswegplan mit dem begründeten Antrag auf Abweisung der nicht gütlich erledigten Einwendungen und die Abänderungsanträge zur Beschlussfassung. Dabei sind allfällige wesentliche Differenzen zum Vorprüfungsbericht gemäss Art. 17 bekanntzugeben und zu begründen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat eröffnet den einwendenden Personen den Entscheid über die Einwendungen und den betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern die beschlossenen Änderungen.

#### C. Planung des Wanderwegnetzes

#### Art. 23 Verfahren 1. Auflage

<sup>1</sup>Der Entwurf des Wanderwegplans ist unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung sowie zu Anregungen und Vorschlägen im Amtsblatt zu veröffentlichen und zusammen mit den Beilagen während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf der Direktion und in den betroffenen Gemeinden aufzulegen.

<sup>2</sup>Während der Auflagefrist können stimmberechtigte Personen, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde sowie kantonale Fachorganisationen bei der Direktion schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendungen sowie Anregungen und Vorschläge einreichen.

#### Art. 24 2. Behandlung der Eingaben

<sup>1</sup>Hat die Behandlung der Einwendungen, Anregungen und Vorschläge wesentliche Änderungen zur Folge, ist das Verfahren für betroffene Dritte und kantonale Fachorganisationen zu wiederholen.

<sup>2</sup>Kann die Einwendung nicht gütlich erledigt werden, teilt die Kommission der einsprechenden Person mit, warum sie dem Landrat die Abweisung der Einwendung beantragen werde.

<sup>3</sup>Die Kommission nimmt zu den nicht berücksichtigten Anregungen und Vorschlägen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht zuhanden des Landrates Stellung.

**Art. 25** 3. Inkraftsetzung

- 1 Der Landrat erlässt den kantonalen Wanderwegplan.
- 2 Er entscheidet über die nicht erledigten Einwendungen.

## IV. BAU UND UNTERHALT DER FUSS- UND WANDERWEGE

**Art. 30** Auflage des Projektes

- 1 Das Ausführungsprojekt ist unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung im Amtsblatt zu veröffentlichen und zusammen mit den Beilagen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht bei der Gemeinde aufzulegen.
- 2 Bei Wanderwegen ist das Ausführungsprojekt auch bei der Direktion aufzulegen.

**Art. 31** Einwendungsverfahren

- 1 Personen und kantonale Fachorganisationen, die an der Änderung des Ausführungsprojektes ein schutzwürdiges Interesse haben, können während der Auflagefrist Einwendung erheben.
- 2 Über die Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

**Art. 34 Abs. 2** Vorbehalt der Strassen- sowie der Planungs- und Baugesetzgebung

- 1 Bau und Unterhalt von öffentlichen Strassen, Radrouten, Plätzen und Trottoirs, die auch als Fuss- oder Wanderwege dienen, richtet sich nach den Bestimmungen des Strassengesetzes.
- 2 Die Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup> betreffend die Überbindung der Erstellung von Erschliessungsanlagen an die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bleiben vorbehalten.

**Art. 195** 17. Strassengesetz

Das Gesetz vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz)<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)

## Art. 21 2. Verkehrsrichtpläne

Der Kanton und die Gemeinden haben Verkehrsrichtpläne zu erlassen. Das Verfahren, der Inhalt und die Wirkung richten sich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup>.

## Art. 28 Abs. 3 Freihaltung des Strassenraumes

### 1. Baulinien

#### a) Festlegung

<sup>1</sup> In den Ausführungsprojekten sind beidseitig der projektierten Strasse Baulinien festzulegen.

<sup>2</sup> Bei ihrer Bemessung ist namentlich auf die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie auf die Bedürfnisse eines allfälligen künftigen Ausbaus der Strasse Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Die Strassenabstände nach der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup> können durch den Gemeinderat, bei Kantonsstrassen mit Genehmigung der Direktion:

1. herabgesetzt oder aufgehoben werden, wenn es zum Schutze bestehender oder für die planerische Gestaltung neuer Ortskerne erforderlich ist;
2. im Rahmen von Gestaltungsplänen herabgesetzt werden, sofern es die Gestaltung erfordert und die Verkehrssicherheit und die Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden;
3. herabgesetzt werden, wenn die Verkehrssicherheit und die Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

<sup>4</sup> Bei der Festlegung oder Abänderung der Baulinien ist das Verfahren gemäss Art. 31 zu beobachten.

## Art. 31 Einwendungsverfahren

<sup>1</sup> Das Strassenbauorgan legt das Ausführungsprojekt in den Gemeinden öffentlich auf; die durch den Strassenbau bedingten Veränderungen im Gelände sind durch Aussteckungen kenntlich zu machen.

<sup>2</sup> Während der Auflagefrist von 30 Tagen kann bei Ausführungsprojekten für Kantonsstrassen beim Kanton und bei solchen für Gemeindestrassen, öffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen bei der Gemeinde Einwendung gegen das Ausführungsprojekt oder die darin enthaltenen Baulinien erhoben werden.

<sup>3</sup> Einwendungsberechtigt sind Personen, die vom Ausführungsprojekt oder von den Baulinien in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden.

4 Über die Einwendungen entscheidet der Regierungsrat beziehungsweise der Gemeinderat.

#### Art. 32 Abänderung von Ausführungsprojekten

1 Die Vorschriften von Art. 31 gelten sinngemäss auch für die Abänderung von Ausführungsprojekten.

2 Auf die nochmalige öffentliche Auflage und die Veröffentlichung kann verzichtet werden, wenn den durch die Abänderung oder Ergänzung betroffenen Einwendungsberechtigten Gelegenheit gegeben wird, in die neuen Pläne Einsicht zu nehmen und Einwendung zu erheben.

#### Art. 33 Abs. 1 Genehmigung der Ausführungsprojekte

1 Nach Abschluss des Einwendungsverfahrens sind Ausführungsprojekte für Kantonsstrassen durch den Regierungsrat, solche für Gemeindestrassen, öffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen durch den Gemeinderat zu genehmigen.

2 Die mit den Ausführungsprojekten genehmigten Baulinien sind in den Gemeinden öffentlich bekanntzumachen und die Pläne zur Einsicht offenzuhalten.

3 Die Baulinien werden mit ihrer Veröffentlichung rechtswirksam.

#### Art. 34 Abs. 4 Entschädigung

1 Die Beschränkung des Grundeigentums durch Baulinien begründet nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommt.

2 Für die Entschädigungspflicht und die Bemessung der Entschädigung sind die Verhältnisse beim Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung (Art. 33 Abs. 3) massgebend.

3 Ansprüche sind binnen Jahresfrist seit dem Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung beim Kanton für Kantonsstrassen und bei der Gemeinde für Gemeindestrassen anzumelden; werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so ist das durch das kantonale Enteignungsrecht vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

4 Das Recht, gestützt auf **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Planungs- und Baugesetzes<sup>27</sup> die Übernahme des Grundstücks durch die Gemeinde zu verlangen, bleibt vorbehalten.

#### Art. 196 18. Strassenverordnung

Die Vollziehungsverordnung vom 9. Juli 1966 zum Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenverordnung)<sup>37</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenverordnung, StrV)

## § 11 Einwendungen gegen Ausführungsprojekte

Einwendungen gegen Ausführungsprojekte oder Baulinien sind im Doppel für Kantonsstrassen beim Regierungsrat und für Gemeindestrassen, öffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen beim Gemeinderat einzureichen; sie müssen eine Begründung enthalten.

§ 21 Abs. 2 Ziff. 1 Bewilligungsverfahren  
1. für Bauten innerhalb von Projektierungszonen

<sup>1</sup> Für Neubauten und wertvermehrnde Umbauten oder Anlagen sowie für wesentliche Geländeänderungen innerhalb von Projektierungszonen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

<sup>2</sup> Dem Bewilligungsgesuch sind beizulegen:

1. für Hochbauten die gemäss Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup> erforderlichen Unterlagen zum Baugesuch in einfacher Ausfertigung;
2. für Tiefbauarbeiten und Geländeänderungen:
  - a) eine genaue Bezeichnung des oder der Grundstücke und deren Eigentümer (Grundbuchplan im Massstab 1:500);
  - b) eine kurze Beschreibung des Umfangs der Anlage unter Angabe der Begrenzung und der Art der beabsichtigten Vorkehren und Einrichtungen mit entsprechenden Plänen.

<sup>3</sup> Die Strassenaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen.

## § 22 Abs. 1 Ziff. 1 2. für Nebenanlagen

<sup>1</sup> Dem Bewilligungsgesuch für den Bau oder die Erweiterung einer Nebenanlage im Sinne von Art. 30 des Strassengesetzes sind beizulegen:

1. für Hochbauten die gemäss Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup> erforderlichen Unterlagen zum Baugesuch in zweifacher Ausfertigung;
2. für die Ein- und Ausfahrt:
  - a) Situationsplan im Massstab 1:500;
  - b) Längenprofil im Massstab 1:100/10;
  - c) Regelquerschnitt.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen.

**Art. 197 19. Wasserrechtsgesetz**

Das Gesetz vom 30. April 1967 über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG)<sup>38</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2** 2. Gerichte

- <sup>1</sup> Die Gerichte entscheiden insbesondere über:
1. bestrittene Privatrechte an Gewässern;
  2. Vorbringen privatrechtlicher Natur im Verleihungsverfahren;
  3. vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Kanton und Beliehenen, unter Vorbehalt von Absatz 2;
  4. Streitigkeiten zwischen Beliehenen und andern Nutzungsberechtigten;
  5. Haftbarkeit des Inhabers einer Verleihung oder einer Bewilligung.
- <sup>2</sup> Entstehen Streitigkeiten zwischen dem Kanton und dem Beliehenen über die aus dem Verleihungsverhältnis von Kraftnutzungen entspringenden Rechte und Pflichten, so entscheidet, wenn durch das Gesetz oder die Verleihung nichts anderes bestimmt wird, in erster Instanz das Kantonsgericht und in zweiter Instanz das Bundesgericht.

**Art. 14** 2. Einwendungsverfahren

<sup>1</sup> Wasserbauprojekte sind in den Gemeinden öffentlich aufzulegen; die durch die geplanten Wasserbauarbeiten bedingten Veränderungen im Gelände sind durch Aussteckungen kenntlich zu machen.

<sup>2</sup> Während der Auflagefrist von 30 Tagen kann gegen Wasserbauprojekte für die Engelbergeraa beim Kanton und gegen solche für die übrigen öffentlichen Gewässer bei der Gemeinde Einwendung erhoben werden.

<sup>3</sup> Einwendungsberechtigt sind Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die durch das Wasserbauprojekt in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden.

<sup>4</sup> Über die Einwendungen entscheidet der Regierungsrat beziehungsweise der Gemeinderat.

**Art. 15 Abs.2** 3. Abänderung von Wasserbauprojekten

<sup>1</sup> Die Vorschriften von Art. 14 gelten sinngemäss auch für die Abänderung oder Ergänzung von Wasserbauprojekten.

<sup>2</sup> Auf die nochmalige öffentliche Auflage und die Veröffentlichung kann verzichtet werden, wenn den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, in die neuen Pläne Einsicht zu nehmen und Einwendung zu erheben.

**Art. 16 Einleitungssatz** 4. Baubeschluss

**Nach Abschluss des Einwendungsverfahrens beschliesst:**

1. der Landrat auf Antrag des Regierungsrates über die durch den Kanton auszuführenden Wasserbauprojekte;
2. die Gemeindeversammlung über die durch die Gemeinde auszuführenden Wasserbauprojekte.

**Art. 31 Veröfentlichung des Verleihungsgesuches**

<sup>1</sup> Das Verleihungsgesuch ist durch die Direktion zusammen mit den Beilagen in den betroffenen Gemeinden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Die Auflage ist durch die Direktion im Amtsblatt zu veröffentlichen mit der Aufforderung, allfällige Einwendungen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen binnen der Auflagefrist bei der Direktion einzureichen.

**Art. 34 Einwendungen**

<sup>1</sup> Personen des öffentlichen und privaten Rechts können gegen das Verleihungsgesuch wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einwendung erheben.

<sup>2</sup> Die Direktion teilt dem Bewerber die Einwendungen mit und gibt ihm Gelegenheit, sich binnen einer festgesetzten Frist zu äussern.

**Art. 36 Abs. 3 2. Erteilung**

<sup>1</sup> Will der Kanton von dem ihm zustehenden Vorzugsrecht keinen Gebrauch machen und ist eine Gefährdung öffentlicher Interessen nicht zu befürchten, kann die Verleihung erteilt werden.

<sup>2</sup> Liegen für eine Verleihung mehrere Gesuche vor, ist jener Bewerber vorzuziehen, dessen Unternehmen für das Gemeinwohl die grössten Vorteile verspricht.

<sup>3</sup> Wird die Verleihung erteilt, bevor alle privatrechtlichen Vorbringen behoben sind, bleibt deren Erledigung vorbehalten.

**Art. 38 Titel und Abs. 1 4. Bedingungen und Entscheid über öffentlich-rechtliche Einwendungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt die Verleihungsbedingungen fest und entscheidet über die öffentlich-rechtlichen Einwendungen.

<sup>2</sup> Er hat Vorschriften zur Wahrung öffentlicher Interessen in die Verleihung aufzunehmen, insbesondere über künftige Korrekturen und andere bauliche Massnahmen, zwangsweise gemeinsame Nutzung, Reinigung des Wassers sowie Schutz des Grundwassers und des Landschaftsbildes.

<sup>3</sup> Die Verleihungen sollen Rückkauf und Heimfall regeln, wobei Bestimmungen über den frühesten Zeitpunkt des Rückkaufes und dessen Voranzeige sowie über die zu leistenden Kostennachweise, die an den Kanton übergehenden Anlageteile und die hierfür massgebenden Abtretungsbedingungen in die Verleihung aufgenommen werden sollen.

<sup>4</sup> Der Bewerber ist vor dem Verleihungsbeschluss über die Verleihungsbedingungen anzuhören; nach dem Beschluss ist ihm eine angemessene Frist zur Annahme der Verleihung anzusetzen.

**Art. 44** Veröffentlichung der Bewilligungsgesuche

<sup>1</sup> Bewilligungsgesuche sind durch die Direktion mit den zugehörigen Beilagen in den betroffenen Gemeinden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Die Auflage ist durch die Direktion im Amtsblatt zu veröffentlichen mit der Aufforderung, allfällige Einwendungen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen binnen der Auflagefrist bei der Direktion einzureichen.

**Art. 45** Einwendungsverfahren

<sup>1</sup> Einwendungsberechtigt sind Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Über die Einwendungen entscheidet der Regierungsrat, soweit nicht der Richter über bestrittene Privatrechte zu befinden hat.

**Art. 47** Auflage der Baupläne

<sup>1</sup> Nach erfolgter Erteilung der Verleihung sind der Direktion die Baupläne für die Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft einzureichen; das Baubewilligungsverfahren gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup> bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Baupläne sind durch die Direktion während 20 Tagen in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufzulegen; die Auflage ist im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass während der Auflage bei der Direktion Einwendungen eingereicht werden können.

**Art. 198** 20. Wasserrechtsverordnung

Die Vollziehungsverordnung vom 6. Juli 1968 zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung)<sup>39</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung, WRV)

**§ 7** 2. Einwendungen gegen Wasserbauprojekte (Art. 14 Abs. 2)

Einwendungen gegen Wasserbauprojekte sind im Doppel für die Engbergeraa und die Einmündungen von Steinibach und Buholzbach beim Regierungsrat und für die übrigen öffentlichen und privaten Gewässer

beim Gemeinderat einzureichen; sie müssen eine Begründung enthalten.

## § 24 Gesuche

### 1. für Abtretungen von Seegrund oder Strandboden

<sup>1</sup> Gesuche für Abtretung von Seegrund oder Strandboden sind nach erfolgter Aussteckung unter Beilage des Situationsplanes (Grundbuchplan) in dreifacher Ausfertigung bei der Direktion einzureichen.

<sup>2</sup> Die Direktion hat die Gesuche, sofern der Regierungsrat nicht schon vorher die Ablehnung beschliesst, dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zu unterbreiten und unter Ansetzung einer Einwendungsfrist von 20 Tagen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

## § 25 2. für verleihungsweise Benützung von Seegebiet

<sup>1</sup> Gesuche für die Zulassung einer verleihungsweisen Benützung von Seegebiet sind nach erfolgter Markierung unter Beilage des Situationsplanes (Grundbuchplan) und der Baupläne in dreifacher Ausfertigung bei der Direktion einzureichen.

<sup>2</sup> Die Direktion hat die Gesuche, sofern der Regierungsrat nicht schon vorher die Ablehnung beschliesst, dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zu unterbreiten; sofern das beanspruchte Seegebiet mehr als fünf Quadratmeter misst oder wenn die geplante Nutzung öffentliche oder berechnete private Interessen beeinträchtigen könnte, ist das Gesuch unter Ansetzung einer Einwendungsfrist von 20 Tagen durch die Direktion im Amtsblatt zu veröffentlichen.

## § 26 Abs. 1 Entscheid 1. allgemein

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet nach der Behandlung allfälliger Einwendungen über die Gesuche und setzt im Rahmen der Gesetzgebung die Bedingungen fest.

<sup>2</sup> Er darf den Gesuchen nur entsprechen, wenn durch die geplanten Massnahmen der Verkehr und die Fischerei nicht erschwert, das Landschaftsbild und die Aussicht nicht beeinträchtigt und die weiteren öffentlichen Interessen nicht verletzt werden.

## § 29 Anwendung der Planungs- und Baugesetzgebung

Für das Verfahren (Baugespann, Publikation, Einwendungen Dritter usw.) gelten im Übrigen die Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup>.

**Art. 199 21. kantonales Energiegesetz**

Das Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonales Energiegesetz, kEnG)<sup>40</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 11 Abs. 2 Geltungsbereich, Energienachweis**

<sup>1</sup> Die Anforderungen gemäss Art. 13-22 sind einzuhalten bei:

1. Neubauten, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
2. Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Bauten, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
3. Neuinstallationen haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft;
4. Erneuerung, Umbau oder Änderung haustechnischer Anlagen.

<sup>2</sup> Für energierelevante Massnahmen gemäss Art. 13-22, die der Baubewilligungspflicht gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup> unterstehen, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden (Energienachweis).

**Art. 24 Abs. 2 Energienachweis im Baubewilligungsverfahren**

<sup>1</sup> Der Energienachweis bildet eine Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung. Er ist spätestens bis zum Baubeginn zu erbringen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup>.

**Art. 25 Abs. 1 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren richten nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup>.

<sup>2</sup> Die Beratung und weitere Dienstleistungen der Energiefachstelle erfolgen grundsätzlich unentgeltlich.

**Art. 30 Abs. 3 Beschwerde**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sind die Rechtsschutzbestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup> anwendbar.

**Art. 200 22. kantonales Gewässerschutzgesetz**

Das Einführungsgesetz vom 1. April 2009 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, kGSchG)<sup>41</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 6 Abs. 1 und 2 2. Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt den Plan und das Reglement während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist unter Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Während der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden.

<sup>3</sup> Zonenausscheidung und Reglement bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

**Art. 9 Abs. 2 und 3 Grundwasserschutzareale**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat scheidet nach Anhörung der Gemeinden in einem Plan Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Der Plan wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist unter Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit zu veröffentlichen.

<sup>3</sup> Während der Auflagefrist kann schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden.

**Art. 25 Abs. 3 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen innerhalb der Bauzone für die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Wohn- und Kleingebäuden sowie oberirdische Versickerungsanlagen.

<sup>2</sup> Der Kanton erteilt Bewilligungen für Bauten und Anlagen:

1. sofern dafür nicht die Gemeinden gemäss Absatz 1 zuständig sind;
2. die unter den mittleren Grundwasserspiegel reichen;
3. in Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie für Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in diesen Gebieten.

<sup>3</sup> Die Baukontrolle gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup> betreffend die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt durch die Gemeinden, sofern sich nicht der Kanton im Rahmen einer kantonalen Bewilligung die entsprechende Kontrolle vorbehalten hat.

**Art. 201 23. Sozialhilfeverordnung 2**

Die Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2)<sup>42</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Vollziehungsverordnung zum Sozialhilfegesetz betreffend die Leistungen von Investitionsbeiträgen an Heime (Sozialhilfeverordnung 2, SHV 2)

**§ 2 Abs. 2 Bauvorschriften**

<sup>1</sup>Für den Bau und die Einrichtung von beitragsberechtigten Heimen sind sinngemäss anwendbar:

1. Richtlinien für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten des Amtes für Bundesbauten (Ausgabe 1. November 1985);
2. für Pflegeheime: Richtraumprogramm für Altersheime, Pflegestationen und Pflegeheime des Bundesamtes für Sozialversicherung (Ausgabe 1. Juli 1980);
3. für Behindertenwohnheime: Richtraumprogramm für Invalidenbauten des Bundesamtes für Sozialversicherung (Ausgabe 1. Mai 1987).

<sup>2</sup>Die Vorschriften der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup> bleiben vorbehalten.

**Art. 202 24. kantonales Waldgesetz**

Das Einführungsgesetz vom 11. März 1998 zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz)<sup>43</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG)

**Art. 4 Verfahren**

<sup>1</sup>Das Rodungsgesuch ist beim Amt einzureichen. Dieses veröffentlicht das Gesuch im Amtsblatt unter Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit und legt es während 30 Tagen beim Amt zur öffentlichen Einsicht auf.

<sup>2</sup>Während der Auflagefrist kann beim Amt gegen das Rodungsgesuch schriftlich und begründet Einwendung erhoben werden.

<sup>3</sup>Das Amt stellt der Bewilligungsbehörde das Gesuch mit seinem Antrag, den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und den Einwendungen zu.

Art. 9 Abs. 1 2. bei Nutzungsplänen

<sup>1</sup> Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup> ist dort ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft daran grenzen sollen.

<sup>2</sup> Die festgestellten Waldgrenzen sind planerisch festzuhalten und zusammen mit dem Nutzungsplan aufzulegen.

Art. 19 Abs. 1 Waldabstand

<sup>1</sup> Der Abstand von Bauten oder Anlagen zum Wald richtet sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup>.

<sup>2</sup> Wird Wald neu angelegt, richtet sich der Abstand nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

## **Art. 203 25. Bergregalgesetz**

Das Gesetz vom 29. April 1979 über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergregalgesetz)<sup>44</sup> wird wie folgt geändert:

### **Titel, Einführung einer Abkürzung:**

**Gesetz über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergregalgesetz, BRG)**

Art. 41 Abs. 2 Veröffentlichung des Verleihungsgesuches

<sup>1</sup> Das Verleihungsgesuch wird mit dem Beschrieb der Anlagen und den Projektplänen in den Gemeinden, auf deren Gebiet die Förderanlagen zu liegen kommen, während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

<sup>2</sup> Die Auflage wird durch die Direktion im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht, mit der Aufforderung, allfällige Einwendungen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen binnen der Auflagefrist bei der Direktion einzureichen.

Art. 42 Einwendungen

<sup>1</sup> Personen des öffentlichen und privaten Rechts können gegen das Verleihungsgesuch wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einwendung erheben.

<sup>2</sup> Die Direktion teilt dem Bewerber die Einwendungen mit und gibt ihm Gelegenheit, sich binnen einer festgesetzten Frist dazu zu äussern.

**Art. 44 Abs. 3 2. Erteilung**

<sup>1</sup> Die Verleihung wird vom Regierungsrat mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderates in der Form einer Urkunde erteilt, die alle erforderlichen Angaben über die Art und das Ausmass der Ausbeutung sowie die Bedingungen und Auflagen enthält; kommt zwischen Regierungsrat und Gemeinderat keine Übereinstimmung zustande, entscheidet der Landrat endgültig.

<sup>2</sup> Eine Ausbeutungsverleihung kann nur dem Schürfer beziehungsweise Erschliesser erteilt werden, sofern er sein Verleihungsgesuch vor Ablauf der Schürf- beziehungsweise Erschliessungsbewilligung einreicht.

<sup>3</sup> Wird die Verleihung erteilt, bevor alle privatrechtlichen Vorbringen behoben sind, bleibt deren Erledigung vorbehalten.

**Art. 45 Abs. 1 3. Entscheid über öffentlich-rechtliche Einwendungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die öffentlich-rechtlichen Einwendungen.

<sup>2</sup> Er hat in die Verleihung Vorschriften zur Wahrung öffentlicher Interessen aufzunehmen, insbesondere über den Schutz des Grundwassers und den Umweltschutz.

<sup>3</sup> Die Verleihung hat im Rahmen der Gesetzgebung Rückkauf und Heimfall zu regeln, wobei Bestimmungen über den frühesten Zeitpunkt des Rückkaufes und dessen Voranzeige sowie über die zu leistenden Kostennachweise, die an den Kanton übergehenden Anlageteile und die hierfür massgebenden Abtretungsbedingungen in die Verleihung aufgenommen werden müssen.

**Art. 204 26. Bergregalverordnung**

Die Vollziehungsverordnung vom 29. Juni 1994 zum Gesetz über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergregalverordnung)<sup>45</sup> wird wie folgt geändert:

**Titel, Einführung einer Abkürzung:**

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergregalverordnung, BRV)

**§ 2 Abs. 2 Ziff. 12 Regierungsrat**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat hat auf dem Gebiete des Bergregalwesens die Oberaufsicht.

<sup>2</sup> Dem Regierungsrat obliegen insbesondere:

...

12. der Entscheid über öffentlich-rechtliche Einwendungen gegen Verleihungsgesuche gemäss Art. 42 und 45 des Bergregalgesetzes<sup>44</sup>;

...

**§ 3 Titel, Abs. 1, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 2 Ziff. 7      Direktion**

**1 Die Direktion hat die unmittelbare Aufsicht im Bergregalwesen und erlässt die durch die Gesetzgebung vorgesehenen Verfügungen und Entscheide, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen werden.**

**2 Der Direktion obliegen insbesondere:**

...

**7. die Prüfung der Einwendungen mit dem Versuch, eine gütliche Einigung herbeizuführen.**

**§ 7                      Entscheid über Einwendungen**

**1 Über das Verleihungsgesuch und die öffentlich-rechtlichen Einwendungen ist gleichzeitig entscheiden.**

**2 Hinsichtlich privatrechtlicher Vorbringen sind die einwendenden Personen an den Zivilrichter zu verweisen.**

**Art. 205      27. Gastgewerbeverordnung**

Die Vollziehungsverordnung vom 3. Juli 1996 zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung)<sup>46</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV)

**§ 22 Abs. 3                      Plangenehmigung**

**1 Pläne für neue Betriebe sowie für wesentliche Erweiterungen oder Umbauten eines bestehenden Betriebes, insbesondere wenn Küchen-, Buffet- oder WC-Anlagen neu erstellt oder abgeändert werden, sind mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Direktion zur Genehmigung einzureichen.**

**2 Die Direktion überprüft die Pläne auf Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gastgewerbegesetzgebung; sie sind dem kantonalen Lebensmittelinspektorat zur Stellungnahme vorzulegen.**

**3 Die Plangenehmigung kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erfolgen; sie hat in jedem Fall vor der Erteilung der Baubewilligung durch die Gemeinde zu erfolgen.**

**Art. 206 28. Markt- und Reisendengesetz**

Das Gesetz vom 1. Juni 2005 über die Märkte und das Reisengewerbe (Markt- und Reisendengesetz)<sup>47</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe (Markt- und Reisendengesetz, MRG)

Art. 9 Abs. 2 Benützung öffentlichen oder privaten Grundes

<sup>1</sup> Die Bewilligung und die Bewilligungsfreiheit für ein Reisengewerbe begründen keinen Anspruch, öffentlichen Grund über den Gemeingebrauch hinaus oder fremden privaten Grund zu benützen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung für den Sondergebrauch an öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen richtet sich nach der Planungs- und Baugesetzgebung<sup>27</sup> sowie der Strassengesetzgebung<sup>7</sup>.